

# **STATUTEN VEREIN BÄUERLICHES SORGENTELEFON**

## **I. Allgemeines, Name, Sitz und Zweck**

---

### **Art. 1 Geschlechtsneutrale Bezeichnung**

Der Einfachheit halber wird in der Regel die weibliche Bezeichnung von Personen und Funktionsträgerinnen verwendet, das andere Geschlecht ist immer auch mit gemeint.

### **Art. 2 Name und Sitz**

Unter dem Namen Bäuerliches Sorgentelefon, nachstehend Sorgentelefon genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.  
Der Sitz des Vereins ist am Wohnort der Präsidentin.

### **Art. 3 Zweck**

Der Verein bezweckt die Unterstützung von hilfeschenden Personen aus der Landwirtschaft und dem ländlichen Raum durch:

- den Betrieb und die Organisation des Bäuerlichen Sorgentelefon in der deutschsprachigen Schweiz;
- Zuhören, der Situation angepasste Unterstützung und die Vermittlung von Überbrückungshilfen und weiterer Beratungsstellen;
- Zusammenwirken mit landwirtschaftlichen und sozial engagierten Organisationen im ländlichen Raum.

### **Art. 4 Aufgaben**

Der Verein übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Betreuung und Weiterentwicklung des „Team Sorgentelefon“;
- Fachliche Aus- und Weiterbildung sowie Erfahrungsaustausch unter den Mitarbeiterinnen des Sorgentelefon;
- Kontakt und Austausch mit anderen bäuerlichen Organisationen in der Schweiz;
- Zusammenwirken mit anderen Telefon-Seelsorgediensten;
- Sensibilisierung von nichtbäuerlichen Kreisen für die Probleme und Herausforderungen der landwirtschaftlichen Bevölkerung, sowie von Pfarrpersonen, Seelsorgenden und Personen mit systemrelevanten sozialen Berufen;
- Diskurs sozial- und wirtschaftsethischer Fragen mit Vertreterinnen aus Landwirtschaft und Kirchen sowie Stadt und Land;
- Öffentlichkeits- und Medienarbeit.

### **Art. 5 Grundsätze des Bäuerlichen Sorgentelefon**

- Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen des Sorgentelefon bleiben anonym und sind der Schweigepflicht unterstellt.
- Die Anrufenden können anonym bleiben.
- Das Sorgentelefon-Team arbeitet unentgeltlich.
- Fachliche Aus- und Weiterbildung sowie Erfahrungsaustausch unter den Mitarbeiterinnen des Sorgentelefon-Teams ist gewährleistet.

## **II. Mitgliedschaft**

---

### **Art. 6 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Sorgentelefon können natürliche und juristische Personen sein. Voraussetzung ist, dass sie die Grundlagen und Ziele des Vereins unterstützen.

Version V2-8 (Stand 22.10.2024)

#### **Art. 7 Eintritt**

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

#### **Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt...

- ...bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- ...bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### **Art. 9 Austritt und Ausschluss**

Der Austritt ist nur per Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Monate vor dem Termin schriftlich an die Präsidentin gerichtet werden.

Für angebrochene Jahre ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

### **III. Organisation**

---

#### **Art. 10 Organe und Amtsdauer**

Die Organe des Sorgentelefon sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

### **IV. Die Mitgliederversammlung**

---

#### **Art. 11 Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

#### **Art. 12 Einberufung**

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Begehren des Vorstandes oder von 20 Prozent der Mitglieder von der Präsidentin einzuberufen. Die Versammlung hat innert acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird nach Möglichkeit mit einer gemeinschaftlichen Aktivität mit Bezug zum Zweck und zum Netzwerk des Vereins verbunden.

#### **Art. 13 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

**Art. 14 Beschlussfassung**

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr<sup>1</sup> der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben die anderslautenden Quorumsvorschriften für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins gemäss Art. 29 und Art. 30.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Ein Drittel der Anwesenden kann geheime Abstimmungen verlangen.

**Art. 15 Vertretung**

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht ausschliesslich von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens 1 Mitglied vertreten.

**Art. 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung der Traktandenliste;
- b) Wahl der Stimmenzähler;
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- d) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- e) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- h) Abberufung von Vereinsorganen;
- i) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- j) Festlegung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes (je Geschäftsjahr);
- k) Genehmigung des Jahresbudgets;
- l) Genehmigung des Spesenreglements;
- m) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms;
- n) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- o) Änderung der Statuten;
- p) Entscheid über Ausschlussrekurse;
- q) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

**V. Der Vorstand**

---

**Art. 17 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Der Vorstand hat die Führung des Vereins mit aller Sorgfalt zu erfüllen und den Sinn und Zweck des Vereins zu fördern.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung entrichtet werden.

**Art. 18 Amtsdauer**

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

**Art. 19 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

---

<sup>1</sup> Absolutes Mehr: Es obsiegt der Vorschlag, der mindestens die Hälfte aller Stimmen plus eine auf sich vereint.

Version V2-8 (Stand 22.10.2024)

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel sieben Tage im Voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 20 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Die Vorsitzende stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt sie den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind ebenfalls zu protokollieren.

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

### **Art. 21 Ressorts**

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium / Vizepräsidium (Vereinsführung)
- b) Sekretariat
- c) Finanzen
- d) Team bäuerliches Sorgentelefon
- e) Ökumene
- f) Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Ressortkumulation ist möglich. Das Telefonteam wird im Vorstand durch ein Teammitglied vertreten.

### **Art. 22 Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Mitgliederversammlung;
- e) Beschlussfassung über das Organisationsreglement
- f) Anstellung von Personal sowie die Genehmigung der Vertragsbedingungen;
- g) Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- h) Abschluss von Verträgen, soweit diese in seiner Kompetenz liegen;
- i) Einsetzen von Arbeitsgruppen, denen auch Nicht-Mitglieder des Vereins angehören können;
- j) Der Vorstand kann Geschäfte, die in seiner Kompetenz liegen, der Mitgliederversammlung zur Entscheidung unterbreiten.

### **Art. 23 Organisationsreglement**

Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement, welches weiterführende Bestimmungen über die Organisation des Vereines enthält. Darin sind insbesondere die Ressorts sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder festzulegen.

### **Art. 24 Zeichnungsberechtigung**

Für den Verein zeichnen unter Berücksichtigung des Organisationsreglements und einzeln die Präsidentin, die Vizepräsidentin und die Verantwortliche für das Rechnungswesen.

## **VI. Statutarische Kontrollstelle**

---

### **Art. 25 Die Statutarische Kontrollstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei natürliche oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Kontrollstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **VII. Mittel**

---

### **Art. 26 Finanzen**

Der Verein Bäuerliches Sorgentelefon finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Gönnerbeiträge, Spenden, Schenkungen und übrige Zuwendungen aller Art

### **Art. 27 Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei kann zwischen Einzelpersonen, Paarbeiträgen und juristischen Personen unterschieden werden.

Der jährliche Mitgliederbeitrag je Mitglied darf maximal CHF 150.00 betragen.

### **Art. 28 Buchführung**

Es ist jährlich eine Rechnung abzulegen. Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

### **Art. 29 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VIII. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

---

### **Art. 30 Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

### **Art. 31 Statutenänderungen**

Die Statuten können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Die geplante Änderung ist unter Vorlage des neuen Textes mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzuzeigen.

Version V2-8 (Stand 22.10.2024)

### **Art. 32 Auflösung**

Der Verein „Bäuerliches Sorgentelefon“ kann nur durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Diese begünstigte Person wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

### **Art. 33 Weitere Bestimmungen**

Soweit diesen Statuten keine Regelung entnommen werden kann, gelten ergänzend die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

### **Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 2024 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen.



---

Präsident: Kober, Andri



---

Geschäftsführerin: Schwegler, Patrizia